

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 23. Juni

1948

## Inhalt:

Gesetz über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten v. 3. Mai 1948	S. 95	Bekanntmachung betreffend Preisprüfer vom 21. Mai 1948	S. 107
Gesetz über die Gewährung eines bezahlten zusätzlichen Urlaubs für Opfer des Faschismus vom 31. Mai 1948	S. 96	Verordnung zur Änderung der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungssteuergesetzes vom 30. April 1948	S. 108
Gesetz über die staatliche Rechnungsprüfung in Bayern (RPrG) vom 4. Juni 1948	S. 97	Gesetz Nr. 11 der Militärregierung — Deutschland — Aufhebung des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung (Verbot der Beschäftigung von Mitgliedern der NSDAP in geschäftlichen Unternehmen und für andere Zwecke mit Ausnahme der Beschäftigung als gewöhnliche Abreiter) und der hierzu erlassenen ersten Ausführungsverordnung vom 10. 5. 48	S. 108
Verordnung über die Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker vom 14. April 1948	S. 102	Bekanntmachung über zoneneinheitliche Gesetze vom 20. Mai 1948	S. 108
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung gesperrten Vermögens vom 8. Mai 1948	S. 102	Verordnung betr. Aufhebung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung — Deutschland — vom 7. Mai 1947 vom 17. März 1948	S. 108
Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes vom 19. Mai 1948	S. 103	Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen vom 16. Juni 1948	S. 109
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 10. Juni 1948	S. 104	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1948 Nr. 3614 — I — 1005 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung vom 26. Mai 1948	S. 110
Verordnung betr. Übergangsvorschriften zur Verordnung Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 18. Februar 1947 (GVBl. S. 177) und zur Verordnung Nr. 131 über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 16. September 1947 (GVBl. S. 203) vom 8. Juni 1948	S. 106	Berichtigungen	S. 110
II. Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) in der Fassung des Kontrollratsgesetzes Nr. 51 (II. KraftStDVO.) vom 30. April 1948	S. 107		

## Gesetz

## über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten

Vom 3. Mai 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

(1) Nichtbayerische Pensionisten des Reichs, seiner nichtbayerischen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung in Bayern wohnen, erhalten, wenn sie die ihnen zustehende Pension von ihrer bisherigen Pensionskasse nicht mehr erhalten, auf Antrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt eines Erstattungsanspruchs für den Fall des Wiederauflebens der Pensionszahlung in folgenden Fällen eine widerrufliche Zuwendung:

1. In Betracht kommen Pensionisten aus den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie, den sudetendeutschen Gebieten, den sonstigen nach dem 7. Mai 1945 abgetrennten deutschen Gebieten, ferner aus den russisch besetzten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin sowie die Pensionisten bayerischer Herkunft. Ausgenommen bleiben jedoch:

a) Pensionisten aus Österreich, die durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten,

b) Pensionisten aus den russisch besetzten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin, die nicht schon vor dem 1. April 1946 in Bayern befugt gewohnt haben,

c) Pensionisten der Reichspost, Reichsbahn und Reichsbank.

2. Die Pensionisten müssen nach den Vorschriften der Militärregierung oder des bayerischen Staates Gehalt, Wartegeld oder Versorgungsbezüge erhalten können. Die von der Besatzungsbehörde auf Grund eines früheren Wehrmachtsverhältnisses oder auf Grund einer politischen Belastung ausgesprochenen Zahlungsverbote bleiben unberührt. Die für bayerische Pensionisten bestehenden Vorschriften gelten entsprechend.

(2) Als Pensionisten im Sinne dieses Gesetzes gelten frühere Beamte der in Abs. 1 bezeichneten Gebietskörperschaften und ihre Hinterbliebenen, die vor dem 8. Mai 1945 einen von dem bisherigen Träger der Versorgungslast anerkannten Anspruch auf Pension oder Wartegeld hatten, Beamte im Wartestand aber nur, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Den Beamten stehen Angestellte und Arbeiter gleich, denen eine der Beamtenversorgung nachgebildete gleichwertige Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen gewährleistet ist.

(3) Pensionisten bayerischer Herkunft sind Beamte im Warte- oder Ruhestand, die während mehr als der Hälfte ihrer planmäßigen Dienstzeit als Beamte des bayerischen Staates oder der von Bayern nach dem 7. Mai 1945 übernommenen Teile ehemaliger Reichsverwaltungen ihren

dienstlichen Wohnsitz innerhalb des bayerischen Staatsgebietes hatten, sowie ihre Hinterbliebenen.

#### Art. 2

Zuwendungen können außer in den in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen auch gewährt werden, wenn

1. der Beamte die Altersgrenze erreicht hat oder dauernd dienstunfähig geworden oder verstorben ist,
2. der Beamte im Zeitpunkt der als Folge des Zusammenbruchs des Reichs eingetretenen Beendigung der Dienstleistung oder im Falle seines früheren Todes im Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Versorgung hatte,
3. eine für die Versetzung in den Ruhestand oder für die Festsetzung von Versorgungsbezügen zuständige Stelle nicht mehr vorhanden und
4. das die Versorgung begründende Dienstverhältnis nicht von einer deutschen Stelle wegen der Verbindung des Beamten mit dem Nationalsozialismus und Militarismus gelöst worden ist.

#### Art. 3

Die Zuwendungen werden nur bei Bedürftigkeit gewährt. Sie sind insbesondere Personen zu versagen, die eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit ablehnen.

#### Art. 4

- (1) Als Zuwendung wird — unbeschadet der Vorschriften des Art. 3 — die Hälfte des Versorgungsbezugs, mindestens jedoch ein Betrag von 100 RM. im Monat, falls aber der volle Versorgungsbezug darunter liegt, dieser gezahlt. Die Zuwendungen dürfen bei Personen mit unterhaltsberechtigten Angehörigen 200 RM., in sonstigen Fällen 120 RM. im Monat nicht übersteigen. Für jedes kinderzuschlagsberechtigzte Kind werden außerdem monatlich 20 RM. gewährt.
- (2) Für die Berechnung der Zuwendung werden Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet. Die Zuwendungen an die Witwe und die Waisen dürfen weder allein noch zusammen den Betrag übersteigen, den der verstorbene Beamte als Zuwendung erhalten hätte. Die von dem Gesamtbetrag sich ergebende Kürzung wird auf die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis verteilt.
- (3) Ist der frühere Beamte nach dem 7. Mai 1945 im Dienst des bayerischen Staates voll beschäftigt, aber nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden, so erhöht sich für jedes volle Jahr der Beschäftigung der Höchstbetrag der Zuwendung (Abs. 1 Satz 2) um ein Zehntel bis zu höchstens sechs Zehnteln des vollen Versorgungsbezugs. Hat die Beschäftigung mindestens 3 Jahre gedauert, so wird die Zuwendung auch gewährt, wenn Bedürftigkeit (Art. 3) nicht vorliegt; in diesem Fall kann, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Dienstleistung bestand, mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen die Zuwendung auch früheren Beamten aus den russisch besetzten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin gewährt werden, die nicht schon vor dem 1. April 1946 in Bayern befugt gewohnt haben. Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einem früheren Beamten, an dessen Dienstleistung für den bayerischen Staat ein besonderes Interesse besteht, ausnahmsweise zusichern, daß ihm nach mindestens dreijähriger Dienstleistung eine Zuwendung bis zu höchstens 75 v. H. der im Zeitpunkt

der Einstellung verdienten Versorgungsbezüge gewährt wird.

#### Art. 5

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung des Trägers der Pensionslast. Nimmt dieser die Pensionszahlung wieder auf, so sind die Zuwendungen für die Zeiträume, für die Pensionszahlung erfolgt, zurückzuerstatten. Die Empfänger von Zuwendungen haben diesen Rückerstattungsanspruch vor der Aufnahme der Zahlung schriftlich anzuerkennen.
- (2) Die Zuwendungen werden vom Anfang des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens aber vom Inkrafttreten des Gesetzes an, gezahlt.

#### Art. 6

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt. Es ist zum Erlaß von ergänzenden und von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, auch Pensionisten der früheren Protektoratsverwaltung sowie volksdeutsche Umsiedler-Pensionisten in die Gewährung von Pensionszuwendungen einzubeziehen.

#### Art. 7

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die Anordnungen des bayerischen Ministerrats vom 29. Oktober 1946 betreffend die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten nebst dem ergänzenden Beschluß des Bayerischen Landtags vom 26. Juni 1947 außer Kraft. Zahlungen, die auf Grund dieser Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet wurden oder für Zeitabschnitte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu leisten sind, bleiben unberührt.
- (2) Das Gesetz tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

München, den 3. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:  
Dr. Hans Ehard.

## Gesetz über die Gewährung eines bezahlten zusätzlichen Urlaubs für Opfer des Faschismus

Vom 31. Mai 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Arbeitnehmer, die den Nachweis erbringen können, daß sie auf Grund ihrer Rasse, Religion, politischen Überzeugung oder ihrer Weltanschauung mindestens ein Jahr unter der nationalsozialistischen Regierung inhaftiert waren, erhalten im Jahre 1948 einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 6 Arbeitstagen. Die Kosten trägt der Staat.

#### Art. 2

Der gemäß Art. 1 erforderliche Nachweis wird durch eine Bescheinigung des Staatskommissariats für rassisch, religiös und politisch Verfolgte beim Bayer. Staatsministerium des Innern oder der vom Staatskommissariat ausdrücklich ermächtigten Stelle geführt.

#### Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.  
München, den 31. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:  
Dr. Hans Ehard.



## Gesetz über die staatliche Rechnungsprüfung in Bayern (RPrG)

Vom 4. Juni 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

### I. Die Rechnungsprüfung.

#### § 1

Die Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates obliegt dem Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### § 2

(1) Der Prüfung unterliegen:

1. Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Staates einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben,
2. die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen des Staates,
3. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Vermögen des Staates,
4. die Bücher und Rechnungsunterlagen der kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe.
5. die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern und ihre Grundlagen,
6. die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und anderen Vermögen, wenn
  - a) sie allein vom Staate oder durch einen von diesem bestellten Beamten ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsprüfung verwaltet werden, oder
  - b) der Staatshaushaltsplan die Prüfung vorschreibt,
7. die Rechnungen von Unternehmen des Staates in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
8. die Betätigung des Staates als Aktionär oder Gesellschafter von Gesellschaften des Privatrechts sowie seine Beteiligung an Genossenschaften oder an einem in einer anderen Form betriebenen privatrechtlichen Unternehmen,
9. der Abschluß und die Geschäftsführung solcher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Reingewinn dem Staate ganz oder zu einem wesentlichen Teil zusteht (§ 117 RHO),
10. die Verwendung und Verwaltung der Staatsmittel, der einer außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind oder von ihr verwaltet werden (§ 64a RHO),
11. Die Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, denen gegenüber der Staat im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Vertrags ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs ausbedungen hat (§ 45c RHO),
12. die Rechnungen und die Geschäftsführung öffentlicher Sammlungen, die von amtlichen Stellen des Staates oder in deren Auftrag oder von anderen Stellen mit Genehmigung der Staatsregierung veranstaltet werden, sofern die Staatsregierung dem Obersten Rechnungshof die Prüfung übertragen oder die Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, daß die Prüfung dem Obersten Rechnungshof übertragen wird.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann, wenn ein erhebliches finanzielles Interesse des Staates vorliegt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anordnen, daß auch die Rechnungen von Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie

von Anstalten, Stiftungen und anderen Vermögen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 6 nicht gegeben sind, der Prüfung nach diesem Gesetz unterliegen. Der Landtag kann eine solche Anordnung verlangen.

(3) Für sonstige Stellen, Rechtspersonen, Einrichtungen oder Vermögensmassen kann ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs durch Vereinbarung der gesetzlichen Vertreter oder der Aufsichtsbehörden mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs begründet werden.

(4) Soweit in anderen als den im Abs. 1 bis 3 genannten Fällen Prüfungsrechte vom Obersten Rechnungshof bereits ausgeübt werden oder von seinen Amtsvorgängern ausgeübt wurden, bleiben sie bestehen.

(5) Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans des Obersten Rechnungshofs werden von dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs geprüft.

(6) Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muß dies im Haushaltsplan besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

#### § 3

(1) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates hat sich darauf zu erstrecken,

1. ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist,
  2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
  3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen, bei der Verwendung und Verausgabung von Staatsmitteln sowie bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren worden ist und ob die maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet worden sind,
  4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Staatsmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können,
  5. ob die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern und die Ermittlung ihrer Grundlagen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze vorgenommen worden ist.
- (2) Zur Überwachung der Haushaltsführung können auch die Kassenbestände, Vorschüsse und Verwaltungen auf Grund der Kassenbücher und sonstigen Unterlagen jederzeit geprüft werden; Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (3) Für die Prüfung der Rechnungen der Sondervermögen des Staates, von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen und Einrichtungen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Prüfung von Gesellschaften des Privatrechts, von Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, und von privatrechtlichen Unternehmen, deren Reingewinn dem Staate ganz oder zu einem wesentlichen Teil zusteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9), bemißt sich nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Abschnitts IVa der Reichshaushaltsordnung.

#### § 4

(1) Die Prüfung soll möglichst gegenwartsnahe sein und regelmäßig spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen werden, das auf das Rechnungsjahr, für das die Rechnung gelegt wurde, folgt.

(2) Zur Beschleunigung des Abschlusses der Prüfung und um Mängel möglichst rasch abzustellen, sind die Rechnungsbelege und sonstigen Rechnungsunterlagen, soweit möglich und zweckdienlich, schon während des Rechnungsjahrs laufend oder nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte zu prüfen. Das Nähere bestimmt der Oberste Rechnungshof im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Auszahlungsanordnungen über Reise- und Umzugskosten und ähnliche Haushaltsausgaben und ihre Unterlagen sind möglichst schon vor der Auszahlung zur Prüfung vorzulegen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Festsetzung der Merkmale zur Berechnung der Besoldungsbezüge der Beamten, der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter. Die erforderlichen Anordnungen trifft das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien und dem Obersten Rechnungshof.

#### § 5

(1) Der Oberste Rechnungshof nimmt die Prüfung der Rechnungen und ihrer Unterlagen entweder selbst vor oder er läßt sie unter seiner Oberleitung durch die Rechnungsprüfungsämter (Abschnitt III) ausführen.

(2) Der Oberste Rechnungshof bezeichnet den Rechnungsprüfungsämtern jeweils für ein Rechnungsjahr die Rechnungen oder Rechnungsbestandteile oder -unterlagen, die er selbst prüfen wird. Hierfür sind in erster Linie Rechnungen von besonderer Bedeutung, insbesondere solche von Ministerien, größeren Staatsbetrieben oder Verwaltungsbehörden sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ferner solche, bei denen örtliche Prüfung angezeigt erscheint, in Betracht zu ziehen. Im übrigen ist die Auswahl so zu treffen, daß aus dem Zuständigkeitsbereich eines jeden Rechnungsprüfungsamts alljährlich eine bemessene Anzahl von Rechnungen aus den verschiedenen Verwaltungsgebieten der unmittelbaren Prüfung durch den Obersten Rechnungshof unterworfen wird. Der Oberste Rechnungshof soll sich hauptsächlich mit der sachlichen Prüfung befassen.

(3) Die Rechnungsprüfungsämter haben die ihnen obliegenden Prüfungen nach den Weisungen des Obersten Rechnungshofs durchzuführen und diesem über die Ergebnisse der Prüfung nach Maßgabe der von ihm getroffenen Bestimmungen zu berichten. Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und einer Verwaltungsbehörde oder Kasse, so hat das Rechnungsprüfungsamt die Angelegenheit dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) Der Oberste Rechnungshof hat die Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter laufend zu überwachen und sich durch Einsicht in deren Prüfungsakten und Niederschriften sowie durch mündliche Erörterungen davon zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß die Prüfung zweckmäßig und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Er kann jederzeit in das Prüfungsverfahren des Rechnungsprüfungsamts eingreifen, ihm zugewiesene Prüfungsaufgaben an sich ziehen, in eine Überprüfung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen eintreten und Erinnerungen und Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamts ändern oder aufheben.

#### § 6

(1) Soweit für einzelne Verwaltungszweige die richtige und vollständige Erfassung der Hauseinkünfte im Sinne des § 67 RRO auf Grund der in § 70 RRO bezeichneten Unterlagen durch besonders hierzu bestellte Beamte der Verwaltung laufend überwacht wird, kann diese Überwachung als Vorprüfung für den Rechnungshof erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten

Rechnungshof. Die Bestimmungen müssen die Beteiligung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs bei der Bestellung der Vorprüfungsbeamten vorsehen.

(2) Im übrigen findet eine Vorprüfung der Rechnungen, von Rechnungsbestandteilen und Rechnungsunterlagen durch die Verwaltungsbehörden nicht statt. Die Pflicht der Behördenleiter und Aufsichtsbeamten, für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt. Auf eine zuverlässige Feststellung der Rechnungsbelege vor der Erteilung der förmlichen Kassenanweisungen ist besonders Bedacht zu nehmen (§§ 77 bis 88 RRO und Abschnitt II C Nr. 2 der Bekanntmachung über die Haushaltsrechnung und Rechnungslegung der Kassen des Landes Bayern vom 27. Februar 1937, GVBl. Seite 55/67).

(3) Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof anordnen.

#### § 7

Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter nehmen die Prüfung der Rechnungen im allgemeinen an ihrem Sitze vor. Der Präsident des Obersten Rechnungshofs kann Bedenken und Erinnerungen des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter durch Beauftragte an Ort und Stelle erörtern lassen. Er kann auch, soweit es nötig oder zweckmäßig ist, die Prüfung am Sitze der rechnungslegenden Stelle einer dieser vorgewiesenen Stellen oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium auch an einer anderen Stelle durch Beauftragte vornehmen lassen. Er kann die Prüfung an Stelle des Obersten Rechnungshofs einem seiner Mitglieder übertragen.

#### § 8

(1) Der Präsident des Obersten Rechnungshofs kann zum Zwecke der Rechnungsprüfung und zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen über die bei der Verwaltung der Kassen und der Sachbestände, der Führung der Kassenbücher und Bestandsnachweise bestehenden Einrichtungen sowie über Einzelheiten der Verwaltung, insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, anordnen. Auch kann er jederzeit außerordentliche und unvermutete Kassen- und Bestandsprüfungen vornehmen lassen. Die Kassen- und Bestandsprüfungen durch die Verwaltungsbehörden nach § 60 RRO werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Abordnung von Beamten des Obersten Rechnungshofs zu örtlichen Prüfungen, Erhebungen oder Erörterungen erfolgt durch den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs. Die Abordnung von Beamten der Rechnungsprüfungsämter erfolgt durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung oder Anordnung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs.

#### § 9

Soweit die Prüfungen am Sitze des Obersten Rechnungshofs oder eines Rechnungsprüfungsamts stattfinden, hat die rechnungslegende Stelle der Prüfungsbehörde zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt die Rechnung (Rechnungslegungsbücher), Belege und sonstige Prüfungsunterlagen zu übersenden. Betriebe mit kaufmännischer Buchführung (§ 85 RRO) haben eine eingehende Inventur und Bilanz, eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung und ihren Jahresbericht einzureichen.

#### § 10

(1) Der Oberste Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung der Rechnungen beschränken, auch einzelne Rechnungen ungeprüft lassen. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

(2) Abs. 1 gilt für die Rechnungsprüfungsämter mit der Maßgabe, daß diese an die Weisungen des Obersten Rechnungshofs gebunden sind.



## § 11

(1) Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter können von den Behörden jede zur Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen oder sonst zur Überwachung der Wirtschaftsführung von ihnen für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken und die Vorlegung der Akten mit Ausnahme derjenigen der Staatsministerien verlangen. Das gilt auch gegenüber Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Rechtspersonen, deren Rechnungen der Prüfung nach diesem Gesetz unterliegen. Akten der Staatsministerien darf nur der Oberste Rechnungshof nach Zustimmung des zuständigen Staatsministers einsehen.

(2) Der Oberste Rechnungshof kann von den Untersuchungsausschüssen des Landtags (Art. 25 der Verfassung) oder der Ausschüsse des Senats (§ 27 des Gesetzes über den Senat) mit der Durchführung von Untersuchungen und mit der Erhebung von Beweisen betraut werden. In diesem Fall kann er auch die Vorlage von Akten der Ministerien verlangen.

## § 12

(1) Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch die in bezug auf Einnahmen und Ausgaben des Staates oder die Verwaltung von Staatsvermögen eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die Einnahmen und Ausgaben des Staates berührende Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Obersten Rechnungshof mitgeteilt werden.

(2) Vor dem Erlaß allgemeiner haushaltsrechtlicher Bestimmungen ist der Oberste Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hierzu gehören in jedem Fall allgemeine Dienstanweisungen über die Kasseneinrichtungen, die Buchführung der Kassen und die Verwaltung der Sachbestände. Der Oberste Rechnungshof soll auf eine zweckvolle, möglichst einfache und sparsame Gestaltung des staatlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens hinwirken. Anordnungen über die Einrichtung und Führung der Kassenbücher und Bestandsnachweisungen, mit denen Rechnung gelegt werden soll, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(3) Der Oberste Rechnungshof kann jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt in bezug auf die vorerwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.

(4) Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Landtags sind dem Obersten Rechnungshof zur Kenntnissnahme mitzuteilen, dasselbe gilt für Bestimmungen, die vom Staatsministerium der Finanzen erlassen, und Vereinbarungen, die zwischen ihm und den anderen Staatsministerien über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel getroffen wurden, soweit sie für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Es gilt ferner für die allgemeinen Leitsätze, die die Staatsministerien über die Bewirtschaftung der Mittel erlassen; diese sind auch den Rechnungsprüfungsämtern mitzuteilen.

## § 13

Der Präsident des Obersten Rechnungshofs hat sich auf Ersuchen der Staatsministerien oder des Landtags über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Behörden von Bedeutung ist. Die gutachtliche Äußerung kann sich auch auf den Entwurf des Haushaltsplans und seine Unterlagen beziehen.

## § 14

(1) Die mit der Ausführung des Staatshaushaltsplans betrauten Staatsbehörden haben den Anordnungen, die der Oberste Rechnungshof in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten erläßt, Folge zu leisten. Der Oberste Rechnungshof kann etwa vorkommende Unangemessenheiten bei Erledigung seiner Entschlüssen oder der Erinnerungen der

Rechnungsprüfungsämter rügen. Notfalls ersucht der Oberste Rechnungshof das zuständige Staatsministerium, die dienstaufsichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Befolgung seiner Anordnungen zu sichern.

(2) Für die mit der Ausführung des Staatshaushaltsplans betrauten Stellen, die nicht der Staatsverwaltung angehören, insbesondere die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 15

(1) Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter haben die aus der Prüfung der Rechnung sich ergebenden Erinnerungen der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Diese hat die Mitteilung innerhalb der von der Prüfungsbehörde bestimmten Frist zu beantworten.

(2) Der Oberste Rechnungshof bestimmt, inwieweit Prüfungsergebnisse an Stelle oder neben der geprüften Behörde oder Stelle der unmittelbaren Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Staatsministerium mitzuteilen sind. Einem hierauf gerichteten Ersuchen des zuständigen Staatsministeriums hat er zu entsprechen. Ergebnisse der Prüfung und der örtlichen Erhebungen gemäß § 8 sind, soweit sie von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.

(3) Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers zu bringen.

## § 16

Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat die Prüfungsbehörde wegen der Vereinnahmung des Fehlbetrages das Erforderliche zu veranlassen. Vom Obersten Rechnungshof oder von den Rechnungsprüfungsämtern festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs niedergeschlagen werden. Er kann auf Anhörung verzichten.

## § 17

(1) Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zuwenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zuwenig aus- und an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Oberste Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder die Zurückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

(2) Der Oberste Rechnungshof kann allgemeine Grundsätze darüber aufstellen, inwieweit die Rechnungsprüfungsämter endgültig oder vorläufig von der Herbeiführung der Einziehung oder der Auszahlung der in Abs. 1 bezeichneten Beträge absehen dürfen.

## § 18

Der Oberste Rechnungshof oder das Rechnungsprüfungsamt verständigt die rechnunglegende Stelle, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist. Die Mitteilung eines Rechnungsprüfungsamts schließt die nochmalige Befassung des Obersten Rechnungshofs mit der Rechnung oder dem Prüfungsergebnis nicht aus (§ 5 Abs. 4).

## § 19

(1) Der Oberste Rechnungshof hat für jedes Rechnungsjahr einen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung zu erstatten, in dem er unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse darlegt und wahrgenommene Verstöße feststellt. Aus dem Bericht muß sich insbesondere ergeben,

1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsmäßig belegt sind,
2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind und in welchen Fällen gegen die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder den Erwerb und die Verwaltung von Staatseigentum betreffenden Gesetze oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verstoßen worden ist sowie in welchen Fällen auf eine Erinnerung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist,
3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- oder außerplanmäßig nachgewiesen sind,
4. welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Staat beteiligt ist (§ 3 Abs. 4), ergeben haben.

(2) Titelverwechslungen und Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr sind als Verstöße in den Bericht nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben des Staates bestimmenden Vorschriften nur aufzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

(3) Liegt über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung des Obersten Rechnungshofs noch nicht vor, so kann er hierwegen einen Vorbehalt machen.

#### § 20

(1) Der Oberste Rechnungshof hat seinen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung dem Staatsminister der Finanzen zu übermitteln. Dieser legt ihn dem Landtag mit dem Antrag vor, die Staatsregierung wegen der Staatshaushaltsrechnung zu entlasten.

(2) Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren vom Obersten Rechnungshof ein Vorbehalt gemacht ist (§ 19 Abs. 3). Sie gilt unter der gleichen Voraussetzung als erteilt mit der Entlastung derjenigen Staatshaushaltsrechnung, zu der der Oberste Rechnungshof den Vorbehalt aufgehoben oder nachträglich an seiner Stelle einen Verstoß festgestellt hat.

(3) Die Rechnungen des Obersten Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten dem Landtag zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

#### § 21

Der Oberste Rechnungshof teilt, soweit ein Anlaß hierzu gegeben ist, die bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu ihrer Behebung sowie zur Abänderung und Auslegung von Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung mit. Die Staatsregierung hat über diese Mitteilungen und Vorschläge Beschluß zu fassen und dem Obersten Rechnungshof von ihrer Entschließung Kenntnis zu geben.

## II. Der Oberste Rechnungshof

#### § 22

Der Oberste Rechnungshof ist eine der Staatsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Staatsbehörde.

#### § 23

(1) Der Oberste Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder sind Ministerialräte. Ausnahmsweise können auch Beamte des höheren Dienstes, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe angehören, zu Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs ernannt werden.

(2) Dem Obersten Rechnungshof werden Prüfungsbeamte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.

(3) Der Präsident wird auf Vorschlag des Staatsministers der Finanzen, der Vizepräsident und die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs werden auf Vorschlag des Staatsministers der Finanzen und des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs von der Staatsregierung ernannt. Vor Ernennung eines Mitglieds ist das Kollegium des Obersten Rechnungshofs zu hören. Die übrigen Beamten des Obersten Rechnungshofs ernannt der Präsident.

#### § 24

Zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten und zu Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Staatsdienst erlangt haben. Mindestens zwei Drittel sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die große Staatsprüfung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung bestanden haben.

#### § 25

(1) Die im § 24 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs sind als solche — unbeschadet der Vorschrift in § 31 — unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf sie finden die für die richterlichen Beamten geltenden besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Hört das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung des Obersten Rechnungshofs auf, so können sie auch wider ihren Willen an eine andere Staatsbehörde versetzt oder vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, entfernt werden.

#### § 26

Auf die dienstliche Bestrafung der gemäß § 25 unabhängigen Beamten des Obersten Rechnungshofs finden die für die Mitglieder der obersten Gerichte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### § 27

Ist ein im § 24 genannter Beamter des Obersten Rechnungshofs mit einem Minister oder einem Staatssekretär in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, so darf dieser Beamte in den zum Geschäftsbereich des betreffenden Ministers oder Staatssekretärs gehörenden Angelegenheiten nicht mitwirken. Steht einer der vorgenannten Beamten mit einem anderen Staats- oder sonstigen Beamten in einem Verwandtschaftsverhältnis der vorstehend genannten Art, so darf er bei allen diesen Beamten betreffenden Angelegenheiten nicht mitwirken.

#### § 28

Die im § 24 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs dürfen nicht dem Landtag angehören.

#### § 29

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Obersten Rechnungshofs; ihm obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Obersten Rechnungshofs nach Maßgabe des Abs. 2 und dessen Vertretung nach außen sowie die Aufsicht über die Rechnungsprüfungsämter in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Verteilung der Geschäfte erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres unter Mitwirkung des



Vizepräsidenten und des dienstältesten Mitglieds, bei Verhinderung des Vizepräsidenten unter Mitwirkung der zwei dienstältesten Mitglieder. Änderungen während des Jahres sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, soweit dieser durch Abwesenheit, Krankheit oder durch sonstige Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Im übrigen übt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten auch neben diesem insoweit aus, als der Präsident ihm seine Vertretung übertragen hat.

(4) Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten gilt auch für Aufgaben, die dem Präsidenten außerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

### § 30

(1) Bei dem Obersten Rechnungshof besteht eine Präsidialabteilung. Ihr obliegt die Vorbereitung der dem Präsidenten auf Grund der Haushaltsordnung und dieses Gesetzes vorbehaltenen Entscheidungen sowie die Bearbeitung der Verwaltungs-, Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten des Obersten Rechnungshofs und der ihr von dem Präsidenten sonst zugewiesenen amtlichen Geschäfte.

(2) Die Präsidialabteilung kann abweichend von § 23 Abs. 1 und § 24 mit sonstigen Beamten besetzt werden.

(3) Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Präsidenten zugleich in der Präsidialabteilung tätig zu sein. Sie dürfen ihrer Haupttätigkeit dadurch nicht entzogen werden.

### § 31

Der Präsident kann außerhalb des Geschäftsbereichs der Präsidialabteilung den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs nur Weisungen geschäftsleitender Natur erteilen. Den sachlichen Inhalt der Entscheidung des Obersten Rechnungshofs dürfen die Weisungen in keinem Falle betreffen.

### § 32

(1) Der Oberste Rechnungshof entscheidet regelmäßig durch gemeinsame Entschliebung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des zuständigen Mitglieds.

(2) Dies gilt nicht,

1. soweit der Präsident sich seine Mitwirkung neben der des Vizepräsidenten vorbehalten hat,
2. soweit in Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Oberste Rechnungshof entscheidet in kollegialer Beschlußfassung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder, wenn der Präsident die Angelegenheit der kollegialen Beschlußfassung zuweist oder der Vizepräsident, soweit er nach Abs. 1 mitwirkt, oder das zuständige Mitglied dies beantragt. Den Vorsitz im Kollegium führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Der Vizepräsident wird bei Behinderung im Kollegium nicht vertreten.

### § 33

(1) Der Oberste Rechnungshof entscheidet im Kollegium durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Präsident kann einen gegen seine Stimme zustande gekommenen Mehrheitsbeschluß des Kollegiums binnen vier Wochen nach der Beschlußfassung mit der Wirkung beanstanden, daß die Ausführung zunächst unterbleibt. Nach zwei Wochen muß über die Angelegenheit nochmals Beschluß gefaßt werden. Dieser Beschluß entscheidet dann endgültig.

### § 34

Die Geschäftsordnung für den Obersten Rechnungshof erläßt der Präsident unter Mitwirkung des Vizepräsidenten und des dienstältesten Mitglieds,

bei Verhinderung des Vizepräsidenten unter Mitwirkung der zwei dienstältesten Mitglieder. Sie ist der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat mitzuteilen.

## III. Die Rechnungsprüfungsämter

### § 35

(1) Die Rechnungsprüfungsämter sind Behörden der allgemeinen Finanzverwaltung. In ihrer Prüfungstätigkeit sind die Rechnungsprüfungsämter der Verwaltung gegenüber unabhängig und nur an die Weisungen des Obersten Rechnungshofs gebunden. In die Verwaltungstätigkeit und Geschäftsführung der Behörden dürfen sie bei ihrer Prüfungstätigkeit nicht eingreifen.

(2) Der Staatsminister der Finanzen kann den Rechnungsprüfungsämtern im Benehmen mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs bestimmte Verwaltungsaufgaben seines Geschäftsbereiches übertragen.

### § 36

(1) Als Rechnungsprüfungsamt für die Staatsministerien und die diesen unmittelbar nachgeordneten Verwaltungsbehörden und Betriebe des Staates, für die die Staatshauptkasse die Kassengeschäfte besorgt oder deren Amtskassen mit der Staatshauptkasse oder mit der Hauptkasse der Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen unmittelbar abrechnen, wird die Bayerische Rechnungskammer unter Beibehaltung ihrer bisherigen Bezeichnung bestimmt.

(2) Weitere Rechnungsprüfungsämter werden bei den Finanzmittelstellen am Sitz der Regierungspräsidenten errichtet. Sie führen neben der Bezeichnung der Finanzmittelstelle die Bezeichnung „Bayerisches Rechnungsprüfungsamt“ unter Beifügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

(3) Soweit die Vereinfachung des Geschäftsganges es erfordert, können am Sitz der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkassen sowie der Regierungshauptkasse Landshut vom Staatsministerium der Finanzen nach Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs Zweigstellen der Rechnungsprüfungsämter eingerichtet werden.

(4) Soweit die Bezirke der höheren Justiz-, Finanz- und Arbeitsverwaltungsbehörden mit den Regierungsbezirken nicht übereinstimmen, regelt der Präsident des Obersten Rechnungshofs die örtliche Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter. Er kann einem Rechnungsprüfungsamt auch Prüfungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechnungsprüfungsamts vorübergehend oder dauernd zuweisen. In Zweifelsfällen bestimmt er das zuständige Rechnungsprüfungsamt. Die Anordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

### § 37

(1) Die Rechnungsprüfungsämter werden mit einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Prüfungsbeamten und Hilfskräften besetzt. Als Vertreter des Leiters wird ein Prüfungsbeamter bestimmt.

(2) Der Präsident des Obersten Rechnungshofs ist bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Rechnungsprüfungsämter zu hören.

(3) Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Rechnungsprüfungsämter verfügt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs.

(4) Zu Prüfungsbeamten der Rechnungsprüfungsämter sollen nur bewährte Beamte der in Betracht kommenden Verwaltungsdienstzweige ernannt werden, die gründliche Kenntnisse auf dem Gebiete des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens besitzen, besondere Tüchtigkeit in ihrem bisherigen Fachgebiet bewiesen haben und sich durch Gewandtheit, Sachlichkeit und Reife des Urteils aus-

zeichnen. Die Staatsministerien stellen dem Staatsministerium der Finanzen auf Ansuchen für den Prüfungsdienst geeignete Beamte ihres Geschäftsbereichs zur Verfügung.

## § 38

Die Geschäftsordnung für die Rechnungsprüfungsämter erläßt der Präsident des Obersten Rechnungshofs im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

## IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 39

(1) Die bei den bisherigen Vorprüfungsstellen des Landes und der früheren Reichsbehörden in Bayern vorhandenen Akten und sonstigen Unterlagen für die Rechnungsprüfung sind nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs an die Rechnungsprüfungsämter abzugeben.

(2) Ausstattungsgegenstände, Geräte, Bücher und sonstige Druck- und Schriftwerke, die bisher Zwecken der Vorprüfungsstellen gedient haben, sind auf Ersuchen des Staatsministeriums der Finanzen für die Einrichtung der Rechnungsprüfungsämter abzugeben. Von einer Erstattung des Gegenwerts ist abzusehen.

(3) Die bisher von den Vorprüfungsstellen benutzten Diensträume sind auf Ersuchen des Staatsministeriums der Finanzen für die Rechnungsprüfungsämter zur Verfügung zu stellen.

## § 40

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ist die Reichshaushaltsordnung mit allen Ausführungsbestimmungen bis auf weiteres entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle des Reichs, seiner Behörden und Einrichtungen der Staat Bayern und seine entsprechenden Behörden und Einrichtungen.

## § 41

Dieses Gesetz ist dringend. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft. Es ist auch für die Prüfung von Rechnungen früherer Rechnungsjahre anzuwenden, soweit das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

München, den 4. Juni 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

## Verordnung

## über die Aenderung der Prüfungsordnung für Apotheker

Vom 14. April 1948

Auf Grund des § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

§ 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. 12. 1934 (RNimBl. S. 769) in der Fassung der VO. vom 25. 9. 1939 (RGBl. I S. 1939) und vom 29. 3. 1941 (RGBl. I S. 546) erhält folgende Fassung:

„Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und möglichst im Anschluß daran hat der Kandidat der Pharmazie ein Jahr in Apotheken praktisch zu arbeiten. Davon müssen mindestens sechs Monate auf Orte mit nur einer Apotheke entfallen, in der der Apothekenvorstand ohne eine pharmazeutische Hilfskraft arbeitet. Das Bayer. Staatsministerium des Innern veröffentlicht alljährlich ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden Apotheken.

Während der praktischen Tätigkeit, die in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat der Pharmazie seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sich fortzubil-

den. Den Nachweis hierüber hat er durch ein nach Muster 6 ausgestelltes Zeugnis des Apothekenvorstandes zu erbringen, in dem bescheinigt wird, daß der Kandidat der Pharmazie volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufes gezeigt hat.

Die Dauer der Tätigkeit muß vom zuständigen Amtsarzt bestätigt sein.

Hat sich ein Kandidat der Pharmazie nach vollständig bestandener Prüfung mit Erfolg an einem pharmazeutischen oder pharmakologischen Hochschulinstitut im ehemaligen deutschen Reichsgebiet oder an einer derartigen Abteilung eines Hochschulinstitutes fortgebildet, so wird diese Tätigkeit auf die gemäß Abs. 1 nachzuweisende Zeit bis zu 6 Monaten angerechnet. Die Verpflichtung zur Ableistung der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Tätigkeit bleibt dessen ungeachtet bestehen.“

## § 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai in Kraft.

München, den 14. April 1948.

Dr. Anker müller,  
Bayer. Staatsminister des Innern.

## Verordnung

## über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung gesperrten Vermögens

Vom 8. Mai 1948

Auf Grund des § 19 Ziff. 2 des Gesetzes Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Kontrolle vom 19. Juni 1947 (GVBl. S. 143) erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Für die Verwaltung von Vermögen, das nach § 2 Abs. I der Verordnung vom 24. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 43) der Kontrolle durch das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung unterliegt, sowie für sonstige Amtshandlungen des Landesamts, seiner Zweig- und Außenstellen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Staatskasse erhoben.

## § 2

Amtshandlungsgebühren im Sinn der Art. 142 ff des Kostengesetzes werden beim Landesamt mit dem doppelten, bei den Zweigstellen mit dem 1½fachen und bei den Außenstellen mit dem einfachen Betrag angesetzt (Art. 144, 145 des Kostengesetzes).

## § 3

(1) Für die Verwaltung von Vermögen wird nach Maßgabe der Dauer der Verwaltung eine Verwaltungsgebühr, für die Erteilung des Unbedenklichkeitsvermerks zur Freigabe gesperrter Konten eine Vermerkgebühr erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach dem Gesetz vom 24. Juni 1930 (GVBl. S. 203) wird zu den in Abs. 1 genannten Gebühren nicht erhoben.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren wird für Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Verwaltung des kontrollierten Vermögens veranlaßt sind, sowie für die Freifassung verwalteten Vermögens eine Amtshandlungsgebühr im Sinne des § 2 nicht erhoben.

## § 4

(1) Auf die Amtshandlungsgebühren findet Art. 3 des Kostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Gebührenbefreiung nach Art. 3 Ziff. 2 auf die aus der bayerischen Staatskasse zu bezahlenden Gebühren beschränkt.

(2) Gebühren nach § 3 werden nicht erhoben, wenn sie aus der bayerischen Staatskasse gezahlt werden müßten.



## § 5

(1) Wer Schuldner einer Amtshandlungsgebühr ist (§ 2), bemißt sich nach Art. 166 des Kostengesetzes.

(2) Schuldner der Gebühren nach § 3 ist der Vermögensträger. Ist für das unter Kontrolle gestellte Vermögen ein Treuhänder bestellt, so ist dieser verpflichtet, die Gebühren zu Lasten des verwalteten Vermögens zu entrichten.

(3) Die Erteilung des Unbedenklichkeitsvermerkes für die Freigabe gesperrter Konten kann vom Nachweis der Zahlung rückständiger Gebühren abhängig gemacht werden.

## § 6

(1) Die Verwaltungsgebühr (§ 3) ist eine Jahresgebühr, die jeweils für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt und mit einem Viertel des Jahresbetrages für jedes Kalendervierteljahr, in dem Vermögen, wenn auch nur zeitweise, der Kontrolle unterliegt, im voraus erhoben wird. Die Teilbeträge sind jeweils spätestens am dritten Werktag, der dem Beginn des Kalendervierteljahres folgt, beim zuständigen Finanzamt zu entrichten.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 v. T. des Wertes des kontrollierten Vermögens, mindestens jedoch 30 RM. Maßgebend ist der dem letzten rechtskräftigen Vermögenssteuerbescheid zugrundeliegende oder zu legende Wert. Soweit ein solcher Wert nicht vorliegt, oder infolge von Veränderungen im Bestand oder in der Bewirtschaftung des Vermögens nicht mehr zutrifft, ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Übernahme des Vermögens in die Kontrolle und in der Folgezeit nach dem Stand vom 1. Januar jedes Kalenderjahres maßgebend. Die allgemeinen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Für die Zeit vor dem 1. Juli 1946 wird eine Gebühr nicht festgesetzt. Die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1946 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1947 geschuldeten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim zuständigen Finanzamt zu entrichten. Für die nachfolgende Zeit ist bis zum Erlaß eines neuen Bescheids die nach dem letzten Bescheid geschuldete Gebühr in Vierteljahresbeträgen als Vorauszahlung zu entrichten.

## § 7

(1) Die Vermerkgebühr (§ 3) ist eine einmalige Gebühr. Sie wird mit der Erteilung des Unbedenklichkeitsvermerkes fällig und ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides beim zuständigen Finanzamt zu entrichten. Die Gebühr wird für alle nach dem 1. Juli 1946 erteilten Unbedenklichkeitsvermerke erhoben.

(2) Die Vermerkgebühr beträgt 0,5 v. T. des Wertes des freigegebenen Vermögens im Zeitpunkt der Freigabe, mindestens jedoch 3 und höchstens 100 Reichsmark.

## § 8

(1) Die Verwaltungs- und die Vermerkgebühr wird von der örtlich zuständigen Außenstelle des Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung durch Bescheid festgesetzt. Die Außenstelle übermittelt zugleich mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids an den Zahlungspflichtigen einen Abdruck des Bescheids dem zuständigen Finanzamt.

(2) Der Festsetzungsbescheid hat außer der Angabe der festgesetzten Gebühr, ihrer Berechnungsgrundlagen, des Zeitpunkts der Zahlung und der Zahlungsaufforderung die Bezeichnung des zur Entgegennahme der Zahlung zuständigen Finanzamts sowie die Androhung zu enthalten, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Gebührenschuld zwangsweise beigetrieben wird.

## § 9

(1) Gegen den Festsetzungsbescheid kann der Schuldner oder, wenn sein Vermögen unter Kontrolle steht, der zur Zahlung verpflichtete Treuhänder binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Außenstelle des Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung Einspruch einlegen.

(2) Wenn die Außenstelle dem Einspruch nicht stattgeben will, legt sie die Verhandlungen der vorgesetzten Zweigstelle vor, die einen Einspruchsbescheid erteilt.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung zulässig.

(4) Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Einspruchsbescheid ergeht gebührenfrei; für den Beschwerdebescheid werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.

(6) Abdruck des Einspruchs- und des Beschwerdebescheids ist dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln.

## § 10

Das Landesamt kann zur Vermeidung unbilliger Härten die Gebühren stunden und ganz oder teilweise erlassen. Zum Erlaß von Beträgen über 500 RM. bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. War die Gebühr bereits festgesetzt, so ist dem zuständigen Finanzamt ein Abdruck der Stundungs- oder Erlaßverfügung zu übermitteln.

## § 11

Zuständiges Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Außenstelle (§ 8 Abs. 1) ihren Sitz hat. Ihm obliegt die Einhebung und im Bedarfsfall auch die Beitreibung nach Maßgabe der Festsetzungs-, Einspruchs- und Beschwerdebescheide.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1946 in Kraft.  
(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

München, den 8. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans E h a r d.

## Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes

Vom 19. Mai 1948.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates 1948, S. 21 ff.), des § 29 Absatz 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz vom 23. 4. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates 1948, S. 37 ff.) und des Art. 77 Absatz 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt für das Land Bayern die Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft wahr in sinngemäßer Anwendung der Verordnungen über die Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich in der Oberstufe das Staatsministerium für Ernäh-

Landwirtschaft und Forsten des Bayerischen Landesernährungsamtes.

### § 2

(1) Dem Landesernährungsamt obliegt die Bewirtschaftung der Nahrungs- und Futtermittel. Es erläßt gemäß den Weisungen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anordnungen oder Einzelanweisungen über die Versorgungsregelung und Marktordnung, soweit dies zum Schutz der heimischen Erzeugung, der Belange der Gesamtwirtschaft und der Versorgungsberechtigten geboten erscheint, nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften.

(2) Das Landesernährungsamt übt unter der Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Fachaufsicht über die Ernährungsämter aus und überwacht in Anwendung der Verordnung vom 13. 7. 1923 über die Pflicht zur Auskunftserteilung (RGBl. I, S. 723) die Durchführung der ergangenen Vorschriften.

### § 3

(1) Die im Bereich des Landes Bayern bestehenden Marktwirtschaftsverbände werden in das Landesernährungsamt überführt und führen bis zu einer anderweitigen Regelung ihre bisherigen marktordnerischen Aufgaben in sinngemäßer Anwendung ihrer Satzungen nach den geltenden Marktordnungsvorschriften und dieser Verordnung durch.

(2) Die Rechte der jeweiligen Vorsitzenden der Marktwirtschaftsverbände werden durch den Leiter des Landesernährungsamtes ausgeübt.

(3) Die Verwaltung des Vermögens der Wirtschaftsverbände erfolgt durch eine Abwicklungsstelle.

### § 4

(1) Der Gesamtbevölkerung wird durch Einschaltung der berufsständischen Organisationen der Versorgungsverpflichteten und Versorgungsberechtigten eine angemessene Beteiligung und Mitwirkung bei der Neuordnung und Durchführung der Aufgaben der Ernährungswirtschaft zugesichert.

(2) Die Errichtung und die Tätigkeit berufsständischer Organisationen auf freiwilliger Grundlage sind zu fördern, soweit sie sich zur Aufnahme der vorgesehenen Aufgaben eignen.

(3) Den berufsständischen Organisationen können Aufgaben nicht hoheitlicher Natur nach Maßgabe des RNAG ganz oder teilweise übertragen werden.

### § 5

(1) Das Landesernährungsamt stellt unter Hinzuziehung der Berufsorganisationen und mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die allgemeinen Grundsätze über die Art und den Umfang der Beteiligung und Mitwirkung der Berufsorganisationen an den Aufgaben der Marktversorgung auf.

(2) Die Aufgaben der berufsständischen Organisationen bestehen insbesondere

1. in der fachlichen Beratung bei der Marktordnungsgesetzgebung,
2. in der Vorbereitung der Marktplanung sowie in der Erledigung technischer Aufgaben bei der Warenherfassung, -bewegung, -be- und -verarbeitung,
3. in der Mitwirkung bei der Roh- und Hilfsstoffverteilung,
4. in der Entgegennahme, Bearbeitung und Verwertung aller Anregungen und Vorschläge sowie berechtigter Beschwerden und Kritiken der Bevölkerung,
5. in der Fachschulung, Beratung, Betriebstechnik u. v. m.,
6. in der Einrichtung und Durchführung des Schiedsgerichtswesens für Lieferstreitigkeiten.

### § 6

Das Landesernährungsamt erhebt zum Zwecke der Durchführung seiner marktordnerischen und marktausgleichenden Aufgaben Gebühren und Umlagen nach Maßgabe einer vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassenden Gebühren- und Umlageordnung.

München, den 19. Mai 1948.

Dr. Alois Schlögl,  
Bayerischer Staatsminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

Vom 10. Juni 1948

Auf Grund des § 9 des Gesetzes Nr. 81 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 (GVBl. S. 176) erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Personenkreis

(1) Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Jan. 1923 — RGBl. I S. 58 — (Schwerbeschädigtengesetz) und des Gesetzes Nr. 81 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. 9. 1947 — B. GVBl. Nr. 14 S. 176 — (Änderungsgesetz) sind Personen, die durch Dienstbeschädigung oder Unfall oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und auf Grund der gesetzlichen Vorschriften ein Ruhegehalt oder eine der Erwerbsminderung entsprechende Rente beziehen.

(2) Schwerbeschädigte sind ferner Personen, die bei einer Verfolgung durch den Nationalsozialismus aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen eine Beschädigung erlitten haben und deshalb Versorgung erhalten, falls sie um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

(3) Die Schwerbeschädigteneigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß infolge Ruhens oder sonstiger Vorschriften die Rente ganz oder zum Teil nicht zahlbar ist, oder daß eine Rente noch nicht bezahlt wird, weil das Versorgungsverfahren nach dem KB-Leistungsgesetz noch nicht abgeschlossen ist. Sie beginnt in letzterem Falle mit der Ausstellung eines vorläufigen Bescheides über die voraussichtliche künftige Feststellung der Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H.

(4) Beschäftigte, die auf Grund aufgehobener Versorgungsgesetze als Versehrte der Stufen II bis IV anerkannt waren, gelten bis zum Abschluß des Versorgungsverfahrens nach dem KB-Leistungsgesetz als Schwerbeschädigte.

### § 2

#### Gleichstellungen

(1) Den Schwerbeschädigten stehen Personen gleich, denen der Schutz des § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkannt ist. Die Gleichstellung bezieht sich nur auf Beschäftigung im Bereich des zuständigen Landesarbeitsamts; sie soll befristet und auf bestimmte Betriebe oder Arbeitsplätze beschränkt sein. Die Anträge auf Gleichstellung sind bei den Arbeitsämtern einzureichen. Das



Arbeitsamt gibt den Antrag an die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle weiter. Über die Gleichstellung entscheidet das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle.

(2) Das Landesarbeitsamt kann Beschädigte, für die eine Rente noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, bis zu ihrer Festsetzung einem Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 50 v. H. oder mehr festgesetzt wird.

## § 3

**Anrechnung von Minderbeschädigten und Erwerbsbeschränkten**

Minderbeschädigte und Erwerbsbeschränkte kann das Landesarbeitsamt in besonderen Fällen dem einstellenden Betrieb oder der Verwaltung auf je einen halben Pflichtplatz anrechnen, wenn der Betrieb schriftlich erklärt, daß er sich hinsichtlich dieser Personen den Kündigungsschutzbestimmungen des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes unterwirft. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 4

**Errechnung der Pflichtplätze**

(1) Bei der Errechnung der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe eines Unternehmens innerhalb des Landes zusammengefaßt. Bei Unternehmungen, die Betriebe in dem Bereich beider Landesarbeitsämter unterhalten, erfolgt die Errechnung der Arbeitsplätze durch das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet. Hat das Unternehmen seinen Sitz außerhalb Bayerns, so ist das Landesarbeitsamt zuständig, in dessen Bereich das Unternehmen die größte Anzahl von Belegschaftsmitgliedern beschäftigt.

(2) Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe sowie die Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts regelt das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium die Errechnung der Pflichtplätze.

(3) Bei Saisonbetrieben kann statt der jeweiligen die Durchschnittsarbeitsnehmerzahl des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

(4) Als Arbeitsplätze zählen auch die Stellen der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden einschließlich ihrer im Heimarbeitsverhältnis stehenden Familienangehörigen und fremden Hilfskräfte, die für den gleichen Betrieb arbeiten. Die Zahl der Arbeitsplätze der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden wird nicht nach der Kopfzahl der Beschäftigten, sondern nach der durch Tausend geteilten Bruttolohnsumme des Vorjahres ermittelt.

(5) Nicht als Arbeitsplätze bei der Ermittlung der Pflichtplätze zählen die Stellen, auf denen beschäftigt werden

- a) Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre,
- b) die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen oder von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts,
- c) Personen, die nicht in erster Linie zum Erwerb oder zur Ausbildung, sondern überwiegend zu anderen, vor allem religiösen oder wohltätigen Zwecken oder zur sittlichen Besserung oder Erziehung, zur körperlichen Heilung oder zur Wiedereingewöhnung Arbeit leisten.
- (6) Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach Abs. 5 beschäftigt sind, werden mit Ausnahme der Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre auf die Schwerbeschädigten-Pflichtzahl nicht angerechnet.

(6) In besonderen Fällen kann die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt Schwerbeschädigte (§ 10) den sie beschäftigenden Betrieben auf zwei Pflichtplätze anrechnen.

## § 5

**Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze**

Verfügt eine Verwaltung oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts über weniger als sechs Arbeitsplätze, so kann auf Antrag des Landesarbeitsamtes oder der Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet. Vor Stellung des Antrags haben sich das Landesarbeitsamt und die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle miteinander ins Benehmen zu setzen.

## § 6

**Beschäftigungsverträge**

Der Abschluß von Beschäftigungsverträgen zur Erfüllung des Pflichtenatzes nach § 7 des Schwerbeschädigtengesetzes obliegt den Arbeitsämtern und, soweit es sich um Schwerbeschädigte handelt, der Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle.

## § 7

**Erfassung und Überwachung**

Das Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter haben die in den §§ 3 und 4 des Änderungsgesetzes bezeichneten Betriebe und Verwaltungen zu erfassen und die Erfüllung der Einstellungspflicht zu überwachen.

## § 8

**Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Umschulung**

(1) Die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung und die Ein- und Umschulung für die Schwerbeschädigten führen die Arbeitsämter und, soweit es sich um Schwerbeschädigte handelt, die Hauptfürsorgestelle mit ihren Zweigstellen durch.

(2) Körperbeschädigte, die nach dem KB-Leistungsgesetz Anspruch auf Versorgung haben und wegen ihrer Körperbeschädigung ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können, oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, nicht oder nicht ohne weiteres auszuüben vermögen, können eingeschult oder umgeschult werden. Sie sind, wenn irgend möglich, in den alten Beruf einzuschulen und auch möglichst an den alten Arbeitsplatz zurückzubringen. Ist die Einschulung in den alten Beruf nicht möglich, ist anzustreben, die Beschädigten in einen verwandten Beruf einzuschulen. Die Umschulung in einen neuen Beruf muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Umschulung ist zu prüfen, ob die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Beschädigten Gewähr dafür bieten, daß er den neuen Beruf ausfüllen kann. Über die Notwendigkeiten der Ein- und Umschulung entscheidet das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der zuständigen Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle (Landesfürsorgeverband), von welcher die Kosten aufzubringen sind. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so ist der Antrag zur Entscheidung dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 14) vorzulegen. Soweit es sich um Schwerbeschädigte handelt, entscheidet die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt. In Beschwerdefällen entscheidet auch hier der Schwerbeschädigtenausschuß (§ 14).

(3) Soweit in der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (RGBl. I S. 387) die Hauptfürsorgestelle genannt ist, tritt an ihre Stelle das Landesarbeitsamt. Für Schwerbeschädigte bleibt die Hauptfürsorgestelle zuständig.

## § 9

**Umschulungsstätten**

Die Umschulungsstätten für Schwerbeschädigte unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge, die für Schwerbeschädigte der Aufsicht der Hauptfürsorgestelle.

## § 10

**Schwerstbeschädigte**

(1) Schwerstbeschädigte im Sinne des Änderungsgesetzes sind alle Blinden und Hirnverletzten, ferner alle Schwerbeschädigten und die diesen gleichgestellten Schwererwerbsbeschränkten, deren dauernde Erwerbsminderung 70 v. H. übersteigt.

(2) Das Verlangen der Einstellung Schwerstbeschädigter gegenüber privaten Betrieben nach § 3 Abs. 2 des Änderungsgesetzes stellt das Landesarbeitsamt auf Antrag der Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle. Es kann die Freihaltung von Arbeitsplätzen für diesen Personenkreis gemäß § 6 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes anordnen. Diese Arbeitsplätze werden vom Arbeitsamt erst dann anderweitig besetzt, wenn die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle die Freigabe erklärt hat.

## § 11

**Berufsfürsorge**

(1) Der Hauptfürsorgestelle und deren Zweigstellen obliegen neben der allgemeinen fürsorglichen Betreuung der Beschädigten, die über den Rahmen der Unterstützung durch die Bezirksfürsorgeverbände hinausgeht, die Berufsfürsorge, soweit nicht § 8 etwas anderes bestimmt. Etwa notwendig werdende Umsetzungen innerhalb des Betriebes veranlassen die Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle; sie haben hiervon das zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen.

(2) Die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach § 10 des Schwerbeschädigtengesetzes gelten gegenüber den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern wie gegenüber den Hauptfürsorgestellen und deren Zweigstellen.

## § 12

**Kündigungsschutz**

Die Entscheidung über Kündigungen nach § 13 ff. des Schwerbeschädigtengesetzes trifft das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der zuständigen Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle und, soweit es sich um Schwerstbeschädigte handelt, die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt.

## § 13

**Ablösung**

(1) Die im Falle der Herabsetzung des Hundertsatzes nach § 6 des Änderungsgesetzes zu entrichtende Ablösung ist an die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle abzuführen. Diese regelt das Ablösungsverfahren.

(2) Soweit ein privater Unternehmer die nach § 3 Abs. 1 Punkt 5 des Änderungsgesetzes auf seinen Betrieb entfallende Zahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigt, hat er für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ablösung von 25 Reichsmark monatlich an die Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle zu entrichten.

(3) Die Beitreibung von rückständigen Ablösungen der privaten Betriebe erfolgt durch die Zweig-

stellen der Hauptfürsorgestelle nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

## § 14

**Schwerbeschädigtenausschuß**

(1) An Stelle der Schwerbeschädigtenausschüsse nach §§ 22 und 23 des Schwerbeschädigtengesetzes wird bei jedem Landesarbeitsamt ein Schwerbeschädigtenausschuß errichtet, der in Beschwerdefällen und in grundsätzlichen Fragen entscheidet.

(2) Der Schwerbeschädigtenausschuß besteht bis auf weiteres aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamts oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und 8 Mitgliedern, nämlich je 2 Arbeitgebern, 2 schwerbeschädigten Arbeitnehmern, 2 Vertretern der Hauptfürsorgestelle und je 1 Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht sowie der Berufsgenossenschaften. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzusehen.

(3) Die Mitglieder des Schwerbeschädigtenausschusses aus dem Kreise der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber, die schwerbeschädigten Arbeitnehmer auf Vorschlag der Gewerkschaften im Benehmen mit dem Verband der Körperbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen in Bayern und die Vertreter der Hauptfürsorgestelle auf deren Vorschlag vom Präsidenten des Landesarbeitsamts berufen. Den Vertreter der Gewerbe- und Bergaufsicht sowie den Vertreter der Berufsgenossenschaften ernennt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge. Die Wahl oder Ernennung erfolgt jeweils auf zwei Jahre; das gleiche gilt für die Stellvertreter.

## § 15

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1948 in Kraft.

(2) Die zur Überleitung erforderlichen Bestimmungen treffen die Hauptfürsorgestelle und das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

München, den 10. Juni 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

**Verordnung**

**betr. Uebergangsvorschriften zur Verordnung Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 18. Februar 1947 (GVBl. S. 177) und zur Verordnung Nr. 131 über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 16. September 1947 (GVBl. S. 203)**

Vom 8. Juni 1948

Auf Grund des § 28 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 GVBl. S. 100 und des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 vom 8. Sept. 1947 GVBl. S. 175 in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1948 GVBl. S. 62 wird verordnet:

## § 1

(1) Der Amtsrichter hat die am 1. 7. 1948 beim Amtsgericht anhängigen Strafsachen an das Schöffengericht zu verweisen, falls dieses nach § 2 Ziffer 2, 3 oder 4 der Verordnung Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte



vom 18. Februar 1947 zuständig ist oder die Staatsanwaltschaft vor Anberaumung des Hauptverhandlungstermins die Verweisung beantragt. Das Schöffengericht ist an die Verweisung gebunden.

- (2) Eine vor dem 1. Juli 1948 begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Das gleiche gilt für eine unterbrochene Hauptverhandlung, es sei denn, daß das Gericht aus besonderen Gründen es für nötig hält, die unterbrochene Hauptverhandlung nach der Unterbrechung noch einmal von neuem zu beginnen, oder die Hauptverhandlung insgesamt mehr als 10 Tage unterbrochen war; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt (§ 229 StPO 1946).
- (3) Über die Berufung gegen die vor dem 1. Juli 1948 oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassenen Urteile des Amtsrichters entscheidet die mit dem Vorsitz und zwei Schöffen besetzte Strafkammer (kleine Strafkammer).
- (4) Wird ein Urteil des Amtsrichters vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht statt
- a) wenn das Urteil des Amtsrichters auf Zuchthaus, Sicherungsverwahrung oder eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr lautet;
- b) bei Straftaten, bei denen durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden ist;
- c) bei allen im Wege der Privatklage verfolgten Straftaten, sofern die Staatsanwaltschaft die Öffentliche Klage erhoben hat (§ 376 der Strafprozeßordnung).
- (5) Wird ein Urteil des Amtsrichters mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, der Amtsrichter. Die erneute Hauptverhandlung findet in den Fällen des § 1 (4) vor dem Schöffengericht statt.

### § 2

- (1) § 1 (2) gilt für die am 1. 7. 1948 bei den Strafkammern anhängigen Strafsachen entsprechend.
- (2) Wird ein Urteil einer Strafkammer, die im der Besetzung von drei Richtern (§ 76 (1) des Strafgerichtsverfassungsgesetzes) entschieden hat, vom Revisionsgericht aufgehoben, so findet die neue Hauptverhandlung vor der mit zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers und drei Schöffen besetzten Strafkammer statt.
- (3) Wird ein Urteil einer Strafkammer, die in der Besetzung von drei Richtern (§ 76 (1) des Strafgerichtsverfassungsgesetzes) entschieden hat, mit dem Antrag der Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, die Strafkammer in der durch § 76 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Besetzung. Für die Besetzung der Strafkammer bei der erneuten Hauptverhandlung gilt § 1 der Verordnung Nr. 131 über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 16. Sept. 1947 (GVBl. S. 203).

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.  
München, den 8. Juni 1948.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. Carl Lacherbauer,  
Staatssekretär.

## II. Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) in der Fassung des Kontrollratsgesetzes Nr. 51 (II. KraftStDVO.)

Vom 30. April 1948.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. Nr. 12) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung.

### § 1

#### Mit Speichergas oder elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge.

- (1) Artikel I Absatz 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 14 ist entsprechend auf Kraftfahrzeuge anzuwenden, die mit Speichergas oder elektrisch angetrieben werden.
- (2) Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen an Stelle des tatsächlichen Eigengewichts der Speichergasbehälter (Flaschen) oder der Batterien ein Durchschnittsgewicht vom Bruttogewicht des Fahrzeugs abziehen. Als Durchschnittsgewicht sind anzuwenden:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Antrieb mit Hochdruckgas für je 1 Behälter (Flasche)          | 70 kg   |
| 2. bei Antrieb mit Flüssiggas (Treibgas) für je 1 Behälter (Flasche) |         |
| mit Einbaulänge bis zu 1100 mm                                       | 30 kg   |
| " " " " 1350 mm  | 39 kg   |
| " " " " 1700 mm  | 53 kg   |
| 3. bei Elektrokarren   | 600 kg  |
| 4. bei den übrigen Elektrolastwagen mit einem Eigengewicht bis zu    |         |
| " " " " 2000 kg  | 600 kg  |
| " " " " 3000 kg  | 650 kg  |
| " " " " 4000 kg  | 1000 kg |
| " " " " über 4000 kg   | 1600 kg |

### § 2

#### Kraftfahrzeuge für Müll- und Fäkalienabfuhr.

Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart für die Zwecke der Müll- und Fäkalienabfuhr besonders eingerichtet sind, solange sie für eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft. Die Erstattung bereits entrichteter Steuer findet nur auf Antrag statt.

München, den 30. April 1948.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen:  
I. V. Dr. Hans Müller, Staatssekretär.

## Bekanntmachung betr. Preisprüfer

Auf Grund § 152 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes bestelle ich hiemit die Preisprüfer bei den Preisüberwachungsstellen und den unteren Preisbehörden (Bürgermeister der Stadtkreise und Landräte) auf die Dauer und im Rahmen dieser Verwendung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

München, den 21. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:  
Dr. Hans Ehard.

## Verordnung

### zur Aenderung der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Aenderung des Beförderungssteuergesetzes

Vom 30. April 1948

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. Nr. 12) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

§ 31 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungssteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen) vom 18. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1131) ist in folgender Fassung anzuwenden.

#### Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im Ausflugsverkehr (§ 7), im Überlandwagenverkehr (§ 8) und im Mietwagenverkehr (§ 9) mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen:

12 vom Hundert des reinen oder 10,714 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

Zum Beförderungspreis gehört auch das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck.

(2) Der berechnete Steuerbetrag wird auf volle Reichspfennig nach oben abgerundet.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

München, den 30. April 1948.

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen  
I. V.: Dr. Hans Müller, Staatssekretär.

### Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

#### Gesetz Nr. 11

**Aufhebung des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung (Verbot der Beschäftigung von Mitgliedern der NSDAP in geschäftlichen Unternehmen und für andere Zwecke mit Ausnahme der Beschäftigung als gewöhnliche Arbeiter) und der hierzu erlassenen ersten Ausführungsverordnung**

#### Artikel I

Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung betreffend Verbot der Beschäftigung von Mitgliedern der NSDAP in geschäftlichen Unternehmen und für andere Zwecke mit Ausnahme der Beschäftigung als gewöhnliche Arbeiter und die erste Ausführungsverordnung zu Gesetz Nr. 8 werden hiermit aufgehoben.

#### Artikel II

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 10. Mai 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

### Bekanntmachung über zoneneinheitliche Gesetze

I. Nachstehende Gesetze und Verordnungen wurden mit Genehmigung der Militärregierung vom 25. November 1947 als zoneneinheitlich anerkannt:

- 1) Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145),
- 2) Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege. Vom 28. Mai 1946 (GVBl. S. 180),
- 3) Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten. Vom 31. Mai 1946 (GVBl. S. 182),
- 4) Vertragshilfegesetz 1946. Vom 25. April 1946 (GVBl. S. 197),
- 5) Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz). Vom 10. April 1946 (GVBl. S. 300),
- 6) Verordnung über die Rechtsgültigkeit von richterlichen Amtshandlungen und dergleichen. Vom 5. September 1946 (GVBl. S. 304),
- 7) Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. Vom 18. September 1946 (GVBl. S. 326),
- 8) Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz). Vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51),
- 9) Zweites Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege. Vom 19. November 1946 (GVBl. S. 81),
- 10) Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). Vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107),
- 11) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte. Vom 12. August 1947 (GVBl. S. 214).

II. Ebenso gilt die auf Veranlassung der Militärregierung am 30. März 1946 verkündete Strafrechtspflegeordnung 1946 (Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 und Strafprozeßordnung 1946) als zoneneinheitliches Gesetz.

III. Ferner sind zoneneinheitliche Gesetze alle die Gesetze, die auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 als vom Länderrat beschlossene Gesetze erlassen und verkündet worden sind und werden.

München, den 20. Mai 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

## Verordnung

**betr. Aufhebung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung - Deutschland vom 7. Mai 1947**

Vom 17. März 1948

Auf Grund der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung Deutschland v. 6. Mai 1947 betr. Verwalter für bestimmte Banken v. 7. Mai 1947 (GVBl. 1947, S. 132) wird verordnet:

#### § 1

Die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung — Deutschland vom 7. Mai 1947 (GVBl. 1947, S. 133) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 17. März 1948.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Dr. Hans Kraus.



## Gesetz

### über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen

Vom 16. Juni 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 8. April 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

#### § 1

#### Richteramtsbefähigung kraft früheren Gesetzes und Verwaltungsakts

Die durch § 1 Abs. 3 der 2. Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 1758), durch Art. III der Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 (RGBl. I S. 5), durch § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 752) und durch Verwaltungsakt des früheren Reichsjustizministeriums auf Grund der Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2390), erworbene Befähigung zum Richteramt ist weiterhin rechtswirksam.

#### § 2

#### Richteramtsbefähigung kraft neuen Verwaltungsakts

- 1) Sonstigen Juristen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach außerdeutschen Rechten, die Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes sind und nach den in ihrem Heimatstaat geltenden Vorschriften die Eigenschaft als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt erlangt haben, kann die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Verfügung des Staatsministeriums der Justiz verliehen werden.
- 2) Vor Verleihung der Richteramtsbefähigung muß der Bewerber nachweisen, daß er die deutsche Sprache beherrscht und die zur Ausübung des Richteramts im Inland erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.
- 3) Der Nachweis der Kenntnisse wird durch Ablegung einer Prüfung erbracht.
- 4) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber mindestens eine Aufgabe aus dem Zivilrecht und eine aus dem Strafrecht zu fertigen. Die Arbeit soll einem praktischen Fall entnommen sein. Sie ist unter Klausur zu fertigen unter Benützung der in der Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission von 3 Prüfern abgelegt. Einer der Prüfer soll ein umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der nach § 1 oder 2 die Befähigung zum Richteramt besitzt. Ein Prüfling soll etwa eine Stunde geprüft werden. Das Staatsministerium der Justiz kann in besonderen Ausnahmefällen erleichterte Prüfungsbedingungen festsetzen. Die Kommission beschließt auf Grund der Prüfung, ob der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, bestanden oder gut bestanden hat.
- 5) Die Justizverwaltung kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung die Leistung eines Vorbereitungsdienstes verlangen.
- 6) Diese Bestimmung tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

#### § 3

#### Eignungsauslese als Richter und Staatsanwalt

- 1) Aus den nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zum Richteramt Befähigten werden für den staatlichen Justizdienst geeignete Juristen im Wege der Auslese festgestellt.
- 2) Die Auslese erfolgt auf Grund eines Vorbereitungsdienstes und einer abschließenden Beurteilung durch eine Kommission. Von der Beurteilung durch eine Kommission kann in den Fällen des § 2 abgesehen werden, wenn die nach § 2 abgelegte Prüfung die Eignung für den staatlichen Justizdienst unzweideutig ergeben hat. Das Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, von der Vorstellung bei einer Kommission hinsichtlich solcher Juristen abzusehen, die das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre Dienstzeit in einem staatlichen Justizdienst aufzuweisen haben. Über die Zulassung zu Vorbereitungsdienst und Vorstellung bei der Kommission entscheidet die Justizverwaltung unter entsprechender Anwendung der für die einheimischen Juristen geltenden Grundsätze.
- 3) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 6 Monate. Die Zeit, die der Jurist im Staatsdienst in einer Stellung verbracht hat, die die Zwecke des Vorbereitungsdienstes erfüllt, kann angerechnet werden. Während des Vorbereitungsdienstes erhält der Jurist Unterhaltszuschuß oder Entlohnung.
- 4) Die Kommission, die über die Eignung des Bewerbers zu entscheiden hat, besteht aus drei Richtern oder Beamten des höheren Justizdienstes. Eines der Mitglieder soll umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der die Befähigung zum Richteramt nach Maßgabe der §§ 1 oder 2 des Gesetzes besitzt. Die Kommission prüft besonders das juristische Verständnis und die Kenntnisse, die der Bewerber auf dem Gebiet besitzt, auf dem er nach dem Bedarf der Justizverwaltung in erster Linie verwendet werden soll. Die vom Bewerber während des Vorbereitungsdienstes gefertigten praktischen Arbeiten sind vorzugsweise als Grundlage für die Beurteilung heranzuziehen.
- 5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob der Bewerber für die Anstellung als Richter oder Staatsanwalt gut geeignet, geeignet oder nicht geeignet ist. Ein als geeignet befundener Bewerber steht einem einheimischen Juristen von gleicher politischer und fachlicher Eignung gleich.
- 6) Ein Bewerber, der für nicht geeignet befunden worden ist, kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse nach Ableistung eines weiteren Vorbereitungsdienstes von 3 Monaten der Kommission erneut vorgestellt werden.
- 7) Wenn ein Jurist auf Grund einer Entschließung der Justizverwaltung nach dem 8. Mai 1945 in Bayern, Bremen, Hessen oder Württemberg-Baden zum Richter oder Staatsanwalt ernannt worden ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Amt befindet, kann von der Anwendung der Bestimmungen dieses § Abstand genommen werden.

#### § 4

#### Rechtsanwälte

Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, wonach Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht nicht besitzen, als Rechtsanwälte zugelassen werden können, bleiben unberührt.

## § 5

## Referendare

- 1) Die Justizverwaltung kann Juristen, die das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität außerhalb des Reichgebietes nach der dort geltenden Studienordnung abgeschlossen und eine der ersten Staatsprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, zum Vorbereitungsdienst als Referendare und zur großen Staatsprüfung zulassen, wenn sie Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes sind.
- 2) Hierbei kann die im Herkunftsland verbrachte Vorbereitungszeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
- 3) Wer hiernach die große juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht erfüllt sind.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

München, den 16. Juni 1948

Der bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans E h a r d.

## Bekanntmachung

**des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 23. Aug. 1947 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung**

Der durch das Gesetz vom 18. 3. 1904 (RGBl. S. 141)\*) versehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt für die vom 18. 8. bis 7. 9. 1947 in Hannover stattfindende Messe ein.  
gez. Dr. Wilhelm Hoegner,  
Stellv. Ministerpräsident  
und  
Staatsminister der Justiz.

## Bekanntmachung

**des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1948 Nr. 3614-I-897 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 3. Juni bis 20. Juni 1948 in Essen stattfindende Bergwerksmaschinen-Ausstellung.

München, den 26. Mai 1948.

I. V. Dr. Carl Lacherbauer  
Staatssekretär.

## Bekanntmachung

**des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1948 Nr. 3614-I-1005 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 5. Mai bis 30. Mai 1948 in Hamburg stattfindende Ausstellung „Hamburg am Werk“.

München, den 26. Mai 1948.

I. V. Dr. Carl Lacherbauer  
Staatssekretär.

## Bekanntmachung

**des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1948 Nr. 3614-I-1005 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 22. Mai bis 5. Juni 1948 in Hannover stattfindende Exportmesse.

München, den 26. Mai 1948.

I. V. Dr. Carl Lacherbauer  
Staatssekretär

\*) jetzt in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 vom 31. Januar 48 (Bayer. GVBl. S. 12).

## Berichtigung

Das Gesetz Nr. 101 betreffend „Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen“ (GVBl. 1948 S. 12) ist durch folgende Fußnote zu ergänzen:

Vergleiche hierzu auch die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 23. August 1947, abgedruckt im „Bayerischen Staatsanzeiger“ Nr. 35 vom 30. August 1947.

Im Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (GVBl. S. 45) lautet § 10 richtig: „Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig“.

Im zweiten Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, vom 5. April 1948 (GVBl. S. 48a) muß der Untertitel richtig lauten:

„(Zweites Abänderungsgesetz)“

Im Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 30. März 1948 (GVBl. S. 48a) muß das Datum in der Unterschrift ebenso wie im Inhaltsverzeichnis auf Seite 43 a in „27. März 1948“ berichtigt werden.

In § 14 des Gesetzes muß der zweite Halbsatz heißen: „... ist von der zuständigen Behörde zu erteilen“.

In § 17 Abs. 1 muß Zeile 9 lauten: „berechtigt waren, innerhalb einer Ausschlussfrist“.

Im Gesetz über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) muß in § 7 Abs. 1 der erste Halbsatz richtig lauten: „Wohngemeinden können nach näherer Bestimmung ...“

Die Redaktion.